

Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)“

Die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)“ wird in folgenden Paragraphen geändert. Diese Änderungen der Satzung treten zum 01.09.2024 in Kraft.

§ 3 Punkt (2)

Der Kindergarten Oberhausen steht grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des 24. Lebensmonates nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Die Kinderkrippe im Haus für Kinder in Sinning steht grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des zwölften Lebensmonates nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Der Kindergarten im Haus für Kinder in Sinning steht grundsätzlich allen Kindern mit Vollendung des 24. Lebensmonates nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Oberhausen, den 12.04.2024



Gemeinde Oberhausen
gez. Fridolin Gößl
1. Bürgermeister